



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn

Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

poststelle@bk.bund.de
www.bundesregierung.de

Betreff: Ihr Antrag nach dem IFG/ UIG

Bezug: Ihr Antrag vom 25. November 2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Lüpke,

mit E-Mail vom 25. November 2022 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie des Umweltinformationsgesetzes (UIG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

alle Unterlagen (u.A. Kaufvertrag / Rechnung) im Zusammenhang mit der Anschaffung der als Weihnachtsbaum genutzten Rotfichte vor dem Bundeskanzleramt.“

Auf Ihren Antrag ergeht folgende **erste Teilentscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. aufgeführten Dokumenten.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.



Gründe

I.

Es kann offenbleiben; ob eine Entscheidung auf Grundlage des IFG oder UIG zu treffen ist. Sie erhalten auf Grundlage § 1 IFG/§ 3 UIG Zugang zu folgenden Dokumenten:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
1	322-74000-Wie 001	20.09.2022	Vorlage Referat 322 BK-Amt an Leiterin Kanzlerbüro	
2	322-74000-Wie 001	27.10.2022	E-Mail des AGDW	Teilschwärzung Personenbezoge ner Daten Dritter
3	322-74000-Wie 001	15.11.2022	Vorlage Referat 322 BK-Amt an Leiterin Kanzlerbüro	Nicht einschlägige Passagen wurden geschwärzt

Im **Dokument Nr. 2** wurden personenbezogene Daten Dritter geschwärzt. Ich gehe derzeit davon aus, dass derartige Daten nicht vom Antrag umfasst sein sollen. Sollten Sie Zugang zu diesen personenbezogenen Daten wünschen, bitte ich um einen Hinweis und eine Begründung Ihres Antrages. Ich werde dann das entsprechende Drittbeteiligungsverfahren (§ 8 IFG/§ 9 Abs. 1 S. 1 UIG) einleiten und weise vorsorglich daraufhin, dass mit einem solchen zeitaufwendigem Drittbeteiligungsverfahren Kosten verbunden sein können.



Seite 3 von 3

Im **Dokument Nr. 3** wurden Passagen geschwärzt, die nicht vom Antrag umfasst sind.

Zugang wird durch Übersendung einfacher Kopien als Anlage zu diesem Bescheid gewährt.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 12 UIG i.V.m. der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) als der für Sie günstigeren Rechtsgrundlage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

